

Große Kreisstadt Backnang

Bebauungsplan "Büttenenfeld"

Karl-Euerle-Sporthalle

Ermittlung der Umweltbelange



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 9619190
Fax: 07191 - 9619184
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Projektbearbeitung:	Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla Heike Layer, M. Sc. Biologie
Projektnummer:	21.006
Stand:	18.06.2021

1 Hintergrund

Die Stadt Backnang plant im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) den Neubau der Karl-Euerle-Sporthalle in Backnang. Die sanierungsbedürftige alte Sporthalle soll abgerissen und vergrößert werden. Der Abbruch der alten Halle soll in den Sommerferien 2021 erfolgen. Unmittelbar im Anschluss ist die Neubebauung vorgesehen. Das Abbruchgebäude befindet sich auf dem gemeinsamen Schulgelände der Max-Eyth-Realschule und des Max-Born-Gymnasiums südlich des Backnanger Bahnhofs.

Gemäß § 18 (2) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die §§ 14-17 des BNatSchG (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) bei Vorhaben im Innenbereich gem. § 34 BauGB nicht anzuwenden. Stattdessen ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Für dieses Bebauungsplanverfahren ist für Beeinträchtigungen der Umweltbelange gem. § 1a BauGB kein Ausgleich erforderlich, da das Vorhaben hier bereits prinzipiell als zulässig angesehen wird. Das Vermeidungsgebot ist jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wird eine Ermittlung der Umweltbelange für die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Erholung sowie Fläche durchgeführt. Die Auswirkungen der Eingriffe auf die Schutzgüter werden verbal-argumentativ behandelt. Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b (Natura 2000) sind nicht betroffen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Umfeld und Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich in Stadtrandnähe im Südwesten Backnangs und umfasst die Flst.-Nr. 2206/3 und 2206/6 sowie den südwestlichen Teil des Flst.-Nr. 2206/1 und den südöstlichen Teil des Flst.-Nr. 2206/2 (Abb. 1). Es umfasst eine Fläche von etwa 2,4 ha. Die Karl-Euerle-Sporthalle liegt zentral im Untersuchungsgebiet (Abb. 2). Im Norden grenzen eine 100 m-Tartanbahn sowie ein Kunstrasen-Fußballplatz an (Abb. 3). Westlich befindet sich ein Mehrzweckspielfeld (Abb. 4). Südlich der Karl-Euerle-Sporthalle befinden sich das Schulgebäude und die Mensa sowie der Pausenhof der Max-Eyth-Realschule (Abb. 5). Östlich liegen außerhalb des Plangebiets die Flächen des Max-Born-Gymnasiums. Angrenzend an das Schulgelände befindet sich in erster Linie Wohnbebauung. Im Norden des Untersuchungsgebiets liegen die Stadthalle sowie der örtliche Bahnhof. Im weiteren Umfeld befinden sich nach § 28 BNatSchG geschützte Naturdenkmäler sowie nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG BW) geschützte Offenlandbiotope. Die Schutzgebiete werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb der landesweiten Biotopverbundflächen. Flächen mittlerer Standorte befinden sich südlich etwa 400 m vom Plangebiet entfernt. Diese werden von der Planung nicht beeinträchtigt.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets (rote Markierung) mit nach §§ 28 und 30 BNatSchG/ 33 NatSchG BW geschützten Naturdenkmalen und Offenlandbiotopen im Umfeld, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19



Abb. 2: Eingang der Karl-Euerle-Halle mit Pflastersteinen



Abb. 3: Asphaltierter Parkplatz mit kleinen Grünflächen nordöstlich der Karl-Euerle-Halle



Abb. 4: Weg zwischen Karl-Euerle-Halle (rechts) und Max-Eyth-Realschule (links) Richtung Waldorf-Schule



Abb. 5: Mensa südlich der Sporthalle



Abb. 6: Grünflächen entlang eines Fußwegs an der westlichen Grenze des Untersuchungsgebiets



Abb. 7: Grünflächen entlang des Fußwegs südlich des Max-Born-Gymnasiums

3 Schutzgüter

3.1 Schutzgut Boden

Die Bodenbewertung erfolgt auf Grundlage der durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) für diesen Bereich angenommenen Schätzung der Bodenfunktionen unter landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das Plangebiet befindet sich in der geologischen Einheit der Grabfeld-Formation des Gipskeupers, welche durch Tonstein, zum Teil dolomitisch und gipshaltig, im ausgelaugten Zustand auch aufgelockert charakterisiert ist.

Natürlich anstehende Böden sind grundsätzlich ein wertvolles Schutzgut, da diese im Rahmen der Bodenentstehung (Pedogenese) über lange Zeiträume im Zuge komplexer biochemischer und physikalischer Prozesse entstanden sind und wichtige Funktionen im Wasser-, Nährstoff- und Klimahaushalt erfüllen. Strukturveränderungen von Böden durch Versiegelung,

Verlagerung und Abgrabung führen zum teilweisen oder sogar vollständigen Verlust der Bodenfunktionen, insbesondere durch Beeinträchtigung oder Zerstörung des humusreichen Oberbodens.

Das Plangebiet befindet sich im baurechtlichen Innenbereich von Backnang (Abb. 8). Für die natürlichen Böden liegen daher keine Werte der Bodenfunktionen vor. Ein hoher Anteil der Bodenflächen innerhalb des Plangebiets ist bereits versiegelt und besitzt keine Bodenfunktionen. Die unversiegelten Böden sind aufgrund der intensiven Nutzung von geringwertiger Bedeutung. Durch die Umsetzung der Planung entstehen keine erheblichen Veränderungen im Bodengefüge, da die unversiegelten Böden bereits stark anthropogen überformt sind. Eine Veränderung des Versiegelungsgrads wird nicht erwartet. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der digitalen Flurbilanz.

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren. Entstandene Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

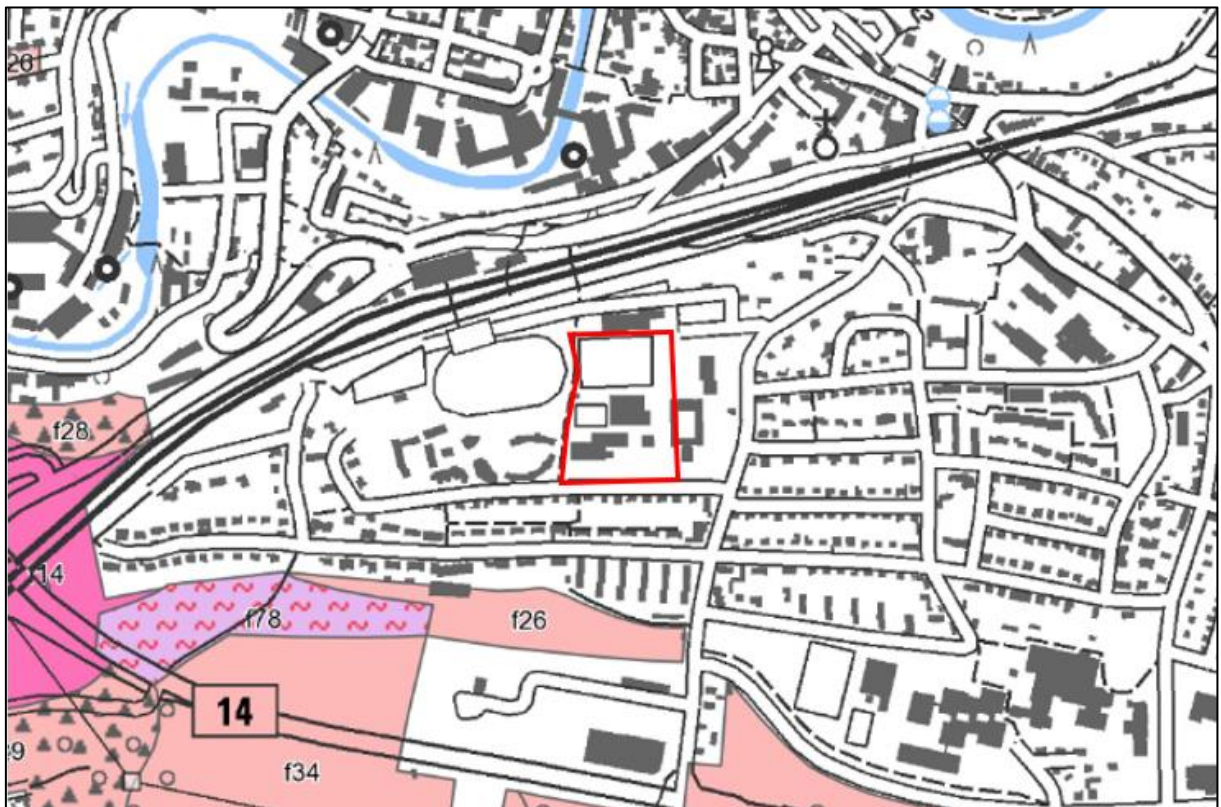


Abb. 8: Bodenkundliche Einheit innerhalb des Geltungsbereichs (rote Markierung), Kartengrundlage: LGRB, GeoLA Boden BK50

Insgesamt kann der Eingriff in das Schutzgut Boden durch das Vorhaben als sehr gering bis gering bewertet werden.

3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Nach § 22 Abs. 2 NatSchG in Verbindung mit § 21 BNatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Im Rahmen des Fachplans zum landesweiten Biotopverbund gilt es primär, vorhandene Kernflächen und Kernräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Suchräume bilden die übergeordnete Raumkulisse, in welcher Verbindungsflächen und -elemente gesichert, optimiert oder ggf. neu entwickelt werden sollen, um die Verbundraumfunktionen zu stärken. Das Plangebiet liegt außerhalb der Biotopverbundsflächen, eine Beeinträchtigung ist somit ausgeschlossen.

Gegen Überbauung/Zerstörung sind generell alle Biotope hoch empfindlich. In der Regel sind hochwertige und/oder auf spezielle Standorte angewiesene Biotope sowie Biotope, die einen langen Entwicklungszeitraum benötigen, schwierig, u. U. auch gar nicht wieder zu entwickeln. Durch die Planung wird ausschließlich in geringwertige Biotope eingegriffen und diese teilweise zerstört oder neugestaltet.

3.2.1 Artenschutz

Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde im Rahmen der Planung am 04.02.2021 eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung durchgeführt.¹ Auf Grundlage der Analyse tierökologisch relevanter Strukturen konnte eine Beeinträchtigung für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten, außer für potentiell am Gebäude vorkommende Fledermausarten, ausgeschlossen werden. Um das Vorkommen von Fledermäusen innerhalb des Plangebiets genauer einschätzen zu können wurden innerhalb der Flugaktivitätszeiten weiterführende Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung¹ sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung zu Fledermäusen² können wie folgt zusammengefasst werden:

Vögel

Es konnten keine Hinweise auf vergangene Brutstätten in der Nähe der Karl-Euerle-Sporthalle vorgefunden werden. Das Plangebiet eignet sich generell für störungsunempfindliche Gebäude- und Freibrüter. Neststrukturen freibrütender Vögel wurden im Gehölz der südlichen und östlichen Plangebietsgrenze außerhalb des Plangebiets entdeckt. Eine Beeinträchtigung dieser Brutstätten und Vogelreviere durch die Bauarbeiten wird aufgrund der Entfernung als gering eingeschätzt. Während der Übersichtsbegehung konnten häufige synanthrope und störungsunempfindliche Brutvögel beobachtet werden. Ein Vorkommen von streng geschützten Arten wird aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Auch an den umliegenden Gebäuden wurden keine Hinweise auf vergangene Bruten von Gebäudebrütern entdeckt. Die Sporthalle weist kaum geeignete Strukturen auf um von Vögeln als Nistplatz genutzt werden zu können. Die kleinen Grünflächen mit Bäumen und Sträuchern innerhalb des Plangebiets eignen sich für Vögel als Nahrungshabitat. Aufgrund der großflächigen Versiegelung und den umgebenden artenarmen Trittrasenflächen sind die übrigen Flächen nur von geringer Bedeutung.

¹ roosplan (03/2021): „Bebauungsplan Karl-Euerle-Sporthalle – Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung“

² roosplan (06/2021): „Bebauungsplan „Büttenenfeld“ - Karl-Euerle-Sporthalle – Artenschutzrechtliche Prüfung zu Fledermäusen“

Bei Umsetzung des Vorhabens sind unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel zu erwarten¹.

Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten, die im Rahmen der Planung besonders zu beachten sind. Durch die Lage des Untersuchungsgebiets sind vor allem störungsunempfindliche und häufige Arten wie die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zu erwarten. Die Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebiets bieten keine geeigneten Quartierstrukturen für Fledermäuse, da die Bäume keine natürlichen Höhlenstrukturen aufweisen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Fledermäuse die künstlichen Vogelnisthilfen der Umgebung temporär als Quartier während der Sommerzeit nutzen. Diese werden durch die Bauarbeiten aufgrund der Lage außerhalb des Plangebiets nicht beeinträchtigt.

Im Untersuchungsgebiet besitzen insbesondere die großen Schulgebäude sowie die Sporthalle durch ihre Bauweise mit zum Teil griffiger Außenfassade und einer auf allen Seiten durchgängig verlaufenden, zugänglichen Attika Habitatpotential für Fledermäuse. Am Schulgebäude der Max-Eyth-Realschule bietet die Fassade aus Buntkies-Waschbetonplatten Fledermäusen guten Halt. Die Betonwände der Karl-Euerle-Halle weisen dagegen generell eine glattere Oberflächenstruktur auf. Allerdings finden sich viele Schad- und Bruchstellen im Beton, die für eine erhöhte Griffigkeit des Materials sorgen, so dass Fledermäuse an der Fassade anlanden und unter die Attika klettern könnten. Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung durch Fledermäuse wie an Wänden haftender Kot oder Insektenreste konnten unter der Attika der Gebäude nicht entdeckt werden. Allerdings war die Attika aufgrund der Höhe der Gebäude nicht immer einsehbar. Sommerquartiere konnten daher nicht ausgeschlossen werden. Zum sicheren Ausschluss von artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem BNatSchG wurden während der Aktivitätszeiten von Fledermäusen im Mai und Juni 2021 insgesamt drei Detektorbegehungen des Geländes durchgeführt².

Es wurde ein regelmäßiges Vorkommen der Zwergfledermaus innerhalb des Plangebiets festgestellt. Unregelmäßig traten Rufe auf, die im Überlappungsbereich zwischen Zwerg- und Raufledermaus lagen. An einem Termin wurde ein Individuum der Nyctaloiden-Gruppe bei der Jagd entlang der Gehölze im nordöstlichen Untersuchungsgebiet beobachtet. Am Abrissgebäude „Karl-Euerle-Halle“ wurde keine Quartiernutzung durch Einzeltiere oder Wochenstuben nachgewiesen. Vielmehr werden die Gehölzstrukturen des Untersuchungsgebiets zur zeitweiligen Jagd und als Leitstruktur zum Transfer zwischen Quartieren im Stadtgebiet sowie hochwertigen Jagdhabitaten entlang der Murr und der offenen Landschaft genutzt.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG lassen sich für die im Plangebiet vorkommenden Fledermäuse durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausschließen. Diese entsprechen der Maßnahmenbeschreibung in der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung bzw. der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan sowie

der Vorschläge in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu Fledermäusen^{2,3,4,5}.

Für weitere relevante Artengruppen wurden keine geeigneten Strukturen vorgefunden und eine Lebensraumeignung innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen. **Insgesamt kann der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch das Vorhaben mit mittel bewertet werden.**

3.2.2 Naturschutzrechtliche Empfehlungen

Zur Unterstützung der Flora und Fauna empfiehlt sich innerhalb des Plangebiets der Erhalt aller bestehenden Grünflächen. Die faunistischen Untersuchungen konzentrierten sich auf die bestehende Karl-Euerle-Halle, wobei auffiel, dass insbesondere die Grünflächen am Parkplatzbereich und entlang der bestehenden Karl-Euerle-Halle und um das Fußballfeld von Fledermäusen genutzt wurden (Abb. 9). Der Erhalt der grün hinterlegten Flächen ist aufgrund ihrer Funktion für Fledermäuse von hoher Bedeutung.

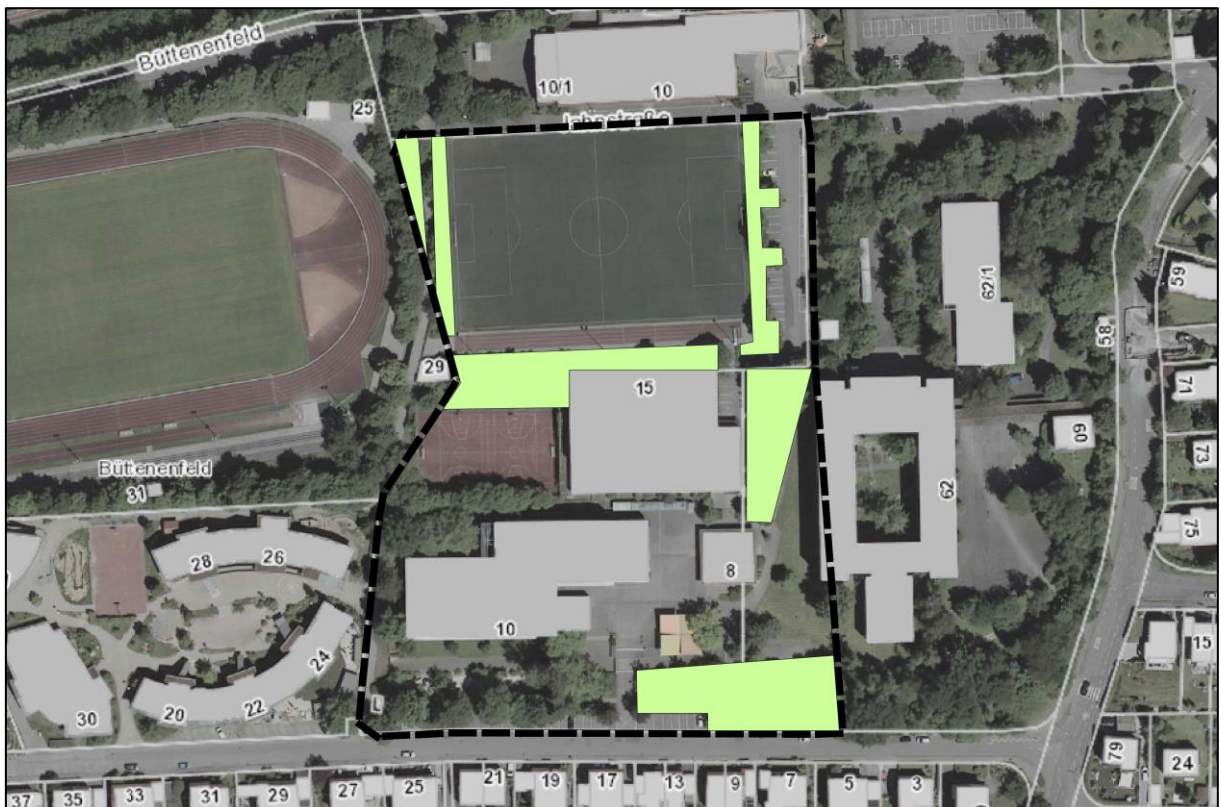


Abb. 9: Grünflächen (grün markiert), dessen Erhalt zum Schutz der ökologischen Funktionalität des Plangebiets empfohlen wird.

3.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. In etwa 220 m Luftlinie nördlich des

³ Große Kreisstadt Backnang (06/2021): Bebauungsplan „Büttenenfeld“, Karl-Euerle-Sporthalle, Begründung

⁴ Große Kreisstadt Backnang (05/2021): Bebauungsplan „Büttenenfeld“, Karl-Euerle-Sporthalle, Textliche Festsetzungen

⁵ roosplan (06/2021): „Bebauungsplan „Büttenenfeld“ - Karl-Euerle-Sporthalle – Artenschutzrechtliche Prüfung zu Fledermäusen“

Plangebiets befindet sich die Murr (Gewässer-ID: 804), welche die Stadt durchquert. Diese wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Zur Rückhaltung von Niederschlagswasser sind Retentionszisternen vorgesehen. Pro 100 m² angeschlossene Dachfläche ist ein Rückhaltevolumen von 2 m³ und ein Drosselabfluss von 0,15 l/s umzusetzen. Es muss sichergestellt sein, dass das Rückhaltevolumen über eine Drossleinrichtung entleert wird, damit dies beim nächsten Regenereignis wieder für die Rückhaltung vollständig zur Verfügung steht. Bei Grundstücken mit festgesetzter und ausgeführter Dachbegrünung kann die Rückhaltung entfallen.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich in der hydrogeologischen Einheit „Grabfeld-Formation (Gipskeuper)“. Diese besteht je nach lithologischer Ausbildung im oberen Bereich oft aus linsigen und knolligen Tonstein- und Dolomitsteinlagen. An der Basis befindet sich ein mächtiges Gipslager (Grundgipsschichten). Im unverwitterten und unausgelaugten Zustand sowie bei vollständiger Auslaugung und nachfolgender Kompaktion ist das Gebiet als Grundwassergeringleiter, im verwitterten und ausgelaugten Zustand als schichtig gegliederter, zellig poröser Schicht- bis Kluft-/Karstgrundwasserleiter charakterisiert. Regional weist diese hydrogeologische Einheit bedeutsame, je nach Verkarstung mäßige bis mittlere Durchlässigkeit und eine mittlere bis mäßige Ergiebigkeit auf, bevorzugt oberhalb des Gipsspiegels (wenn dieser in den Grundgipsschichten verläuft). Die zwischen den Dolomitsteinbänken liegenden, mächtigen, gering durchlässigen Tonsteinschichten bewirken eine Stockwerkstrennung. Liegt die Aquiferbasis über dem Vorflutniveau, bilden sich schwebende Grundwasservorkommen aus. Sind die Grundgipsschichten ausgelaugt, bilden sie mit dem Grenzdolomit des Unteren Keuper ein Grundwasserstockwerk. Es befinden sich keine Wasser- oder Quellenschutzgebiete in der Nähe des Plangebiets.

Die Grundwasserneubildung innerhalb des Plangebiets beträgt 50-100 mm/a. Die Erschließungsanlagen sind im für die Erschließung unumgängliche Maß geplant, Außenbereichsflächen werden wasserdurchlässig ausgeführt. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird auf den Grundwasserschutz hingewiesen. Von einer erheblichen Beeinträchtigung ist durch die Bauarbeiten nicht auszugehen.

Für das Schutzgut Wasser kann von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen werden.

3.4 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet ist im Norden dem Klimatop Freiland und im Süden dem Klimatop Stadtrand zugeordnet.⁶ Die versiegelten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs tragen zur wesentlichen Beeinflussung von Temperatur, Feuchte und Wind bei, was zur Störung lokaler Windsysteme führen kann. Die Grünflächen, inklusive des Fußballplatzes nördlich der Karl-Euerle-Halle, sind dagegen weitestgehend durch einen ungestörten stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte charakterisiert. Bis auf die Schulgebäude sowie die Karl-Euerle-Halle selbst ist das Plangebiet teilweise als Kaltluftsammelgebiet und im Norden als

⁶ Regionales Rauminformationssystem Stuttgart (RegioRISS) des Verband Region Stuttgart

Kaltluftproduktionsgebiet ausgewiesen. Die Erneuerung der Sporthalle stellt in dem bereits bebauten und stark anthropogen veränderten Gebiet keine wesentliche Veränderung dar, die klimarelevante Funktionen zusätzlich beeinträchtigen wird. Das Gebiet weist eine geringe klimatisch-lufthygienische Empfindlichkeit gegenüber solchen Eingriffen (bspw. Nutzungsintensivierung) auf. Der Luftaustausch wird nicht weiter eingeschränkt. Es sind keine neuen, erheblichen Beeinträchtigungen für das Siedlungsklima von Backnang zu erwarten.

Laut des Emissionskatasters der LUBW von 2010 wurde für das Plangebiet im Jahr 2020 eine Stickstoffdioxidbelastung von $14 \mu\text{g}/\text{m}^3$, eine Feinstaubbelastung von $17 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und eine Ozonbelastung von $45 \mu\text{g}/\text{m}^3$ prognostiziert. Alle Werte liegen im niedrigen bis mittleren Bereich. Durch die Umsetzung des Vorhabens ist mit keiner signifikanten Verschlechterung dieser Werte zu rechnen.

Insgesamt kann der Eingriff in das Schutzgut Luft und Klima mit gering bewertet werden. Eine Nutzungsänderung wird nicht angestrebt. Die Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut wird vor Ort durch die Kombination von städtebaulichen und grünordnerischen Festsetzungen erreicht.

3.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist durch das Schulgelände der Max-Eyth-Realschule und des Max-Born-Gymnasiums charakterisiert. Neben den hohen Schulgebäuden, der Mensa und der Sporthalle befinden sich asphaltierte Parkplatzflächen, gepflasterte Wege, vollständig versiegelte Pausenhöfe, Sportanlagen mit Tartanböden und Kunstrasenfußballplatz sowie öffentliche Grünflächen innerhalb des Geltungsbereichs. Aufgrund seiner starken anthropogenen Einflüsse ist das Landschaftsbild als mittelwertig zu bewerten. Durch die Kombination von städtebaulichen und grünordnerischen Festsetzungen wird der Eingriff in das Landschaftsbild im Vergleich zum Bestand kaum verändert.

Das Plangebiet selbst besitzt aufgrund der dichten Bebauung, der Nutzung als öffentliches Schulgelände und der innerstädtischen Lage wenig erholungswirksame Strukturen für die allgemeine Bevölkerung. Die Sportanlagen des Geländes können als gering lärmbelastete Gebiete mit erholungswirksamen Strukturen charakterisiert werden. Flächen mit einer geringeren Lärmbelastung und einer höheren Erholungsqualität befinden sich hauptsächlich südlich des Plangebiets in Richtung der Ortschaft Germannsweiler oder entlang der Murr, welcher durch das Stadtgebiet fließt. Die Erholungseignung der umgebenden Landschaft wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aufgrund der Vergrößerung der Sporthalle ist mit mehr Publikumsverkehr zu rechnen, was zu einer minimalen Verkehrszunahme führen kann. Eine Beeinträchtigung des Plangebiets und der umgebenden Wohngebiete ist nicht zu erwarten.

Insgesamt kann für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen werden.

3.6 Schutzgut Fläche

Fläche ist eine begrenzte Ressource, die starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt ist.

Ausgangspunkt für die Betrachtung des Schutzgutes Fläche ist die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Aus der zunehmenden Flächeninanspruchnahme können negative Folgewirkungen in ökologischer, aber auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht resultieren. Unverbaute, nicht versiegelte Flächen sind für nahezu alle Umwelt- und Landschaftsfunktionen unentbehrlich. Für wichtige Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen, Grundwasserneubildung, Erholung oder die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Vernetzung sind Freiflächen eine grundlegende Voraussetzung. Die genannten Auswirkungen des Flächenverbrauchs auf Umwelt- und Landschaftsfunktionen wurden in den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung schutzgutbezogen betrachtet. Für das Schutzgut Fläche ist zusätzlich die Betrachtung der Auswirkung der allgemeinen Flächeninanspruchnahme sowie die Auswirkung auf Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung.

Nach dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang ist das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf und als Grünfläche für Sportanlagen ausgewiesen. Es ist keine Nutzungsänderung durch die Umsetzung des Bebauungsplans „Büttenenfeld – Karl-Euerle-Sporthalle“ vorgesehen. Durch die Umsetzung der Planung werden bereits stark beanspruchte und stark anthropogen geprägte Flächen in ihrer Nutzung geringfügig durch die Vergrößerung der Sporthalle verändert. Da sich das Plangebiet im innerörtlichen Bereich befindet, sind landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen nicht betroffen. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet wird nur geringfügig erhöht.

Da es sich um eine Maßnahme zur Innenentwicklung handelt und es zu veränderter Flächennutzung kommt wird das Schutzgut Fläche nicht beeinträchtigt.

4 Zusammenfassung

Die Stadt Backnang plant im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) den Neubau der Karl-Euerle-Sporthalle in Backnang. Die sanierungsbedürftige alte Sporthalle soll abgerissen und vergrößert werden. Der Abbruch der alten Halle soll in den Sommerferien 2021 erfolgen. Unmittelbar im Anschluss ist die Neubebauung vorgesehen. Das Abbruchgebäude befindet sich auf dem gemeinsamen Schulgelände der Max-Eyth-Realschule und des Max-Born-Gymnasiums südlich des Backnanger Bahnhofs.

Gemäß § 18 (2) BNatSchG sind die §§ 14-17 des BNatSchG (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) bei Vorhaben im Innenbereich gem. § 34 BauGB nicht anzuwenden. Stattdessen ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Für entstehende Beeinträchtigungen der Umweltbelange gemäß § 1 a BauGB ist aus diesem Grund kein Ausgleich erforderlich, das Vermeidungsverbot ist jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wurde eine Ermittlung der Umweltbelange für die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Erholung sowie Fläche durchgeführt. Die Auswirkungen der Eingriffe auf die Schutzgüter wurden verbal-argumentativ behandelt.

Da es sich bei dem geplanten Bauvorhaben um eine Maßnahme zur Innenentwicklung

handelt, die Böden bereits aufgrund der starken Versiegelung in einem hohen Maße beansprucht sind und innerhalb des Geltungsbereichs ausschließlich um geringwertige Biotope vorzufinden sind, wird der Eingriff in die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschaftsbild und Erholung, Luft und Klima als gering bewertet. Es handelt sich um keine Nutzungsveränderung, sondern um eine geringfügige Nutzungsintensivierung des Plangebiets.

Zur Unterstützung der Flora und Fauna empfiehlt sich innerhalb des Plangebiets der Erhalt der bestehenden Grünflächen. Vor allem die Grünflächen am Parkplatzbereich und entlang der bestehenden Karl-Euerle-Halle südlich des Fußballfeldes sind aufgrund der nachgewiesenen Nutzung durch Fledermäuse als Leitstruktur und Jagdhabitat wenn möglich zu erhalten. Mit den grünordnerischen Festsetzungen öffentlicher Grünflächen, wird der Verlust von Grünflächen minimiert. Aufgrund der innerörtlichen Lage sind landesweite Biotopverbundsflächen nicht betroffen. Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere wird als mittelwertig eingestuft.

Anhang

A.1 Bestandsplan

